

DE
ANHANG

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 wird wie folgt geändert:

1. Anhang IV wird wie folgt geändert:

- a) in Teil F wird unter der Überschrift „Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen“ folgende Zeile in die Tabelle eingefügt:

„Tomato Brown Rugose Fruit Virus (ToBRFV)	<i>Solanum lycopersicum</i> L. und Hybriden davon <i>Capsicum annuum</i> L., außer Saatgut, die zu einer Sorte gehören, die bekanntermaßen gegenüber dem ToBRFV resistent ist	0 %“
---	--	------

- b) in Teil I wird zwischen der dritten und der vierten Zeile der Tabelle unter der Überschrift „Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen“ folgende Zeile eingefügt:

„Tomato Brown Rugose Fruit Virus (ToBRFV)	<i>Solanum lycopersicum</i> L. und Hybriden davon <i>Capsicum annuum</i> L., außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die zu einer Sorte gehören, die bekanntermaßen gegenüber dem ToBRFV resistent ist	0 %“
---	--	------

2. Anhang V wird wie folgt geändert:

- a) in Teil E werden unter der Überschrift „Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen“ folgende Zeilen in die Tabelle eingefügt:

„Tomato Brown Rugose Fruit Virus (ToBRFV)	<i>Solanum lycopersicum</i> L. und Hybriden davon	a) das Saatgut stammt aus einem Land, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von ToBRFV befunden wurde oder
---	---	--

		b) i) die Samen wurden amtlich oder von Unternehmern unter amtlicher Überwachung der für das ToBRFV zuständigen Behörde anhand einer repräsentativen Probe und mit geeigneten molekularen Methoden getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden; oder ii) im Fall einer Saatgutpartie, die von 30 oder weniger als 30 Mutterpflanzen stammt, wurden die Samen oder die Mutterpflanze dieser Samen amtlich oder von dem Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde anhand einer repräsentativen Probe und mit geeigneten molekularen Methoden auf das ToBRFV getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden.
Tomato Brown Rugose Fruit Virus [TOBRFV]	<i>Capsicum annuum</i> L., außer Saatgut, die zu einer Sorte gehören, die bekanntermaßen gegenüber dem ToBRFV resistent ist	(a) das Saatgut stammt aus einem Land, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von ToBRFV befunden wurde; oder (b) i) die Samen wurden amtlich oder von Unternehmern unter amtlicher Überwachung der für das ToBRFV zuständigen Behörde anhand einer repräsentativen Probe und mit geeigneten molekularen Methoden getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden; oder ii) im Fall einer Saatgutpartie, die von 30 oder weniger als 30 Mutterpflanzen stammt, wurden die Samen oder die Mutterpflanze

		dieser Samen amtlich oder von dem Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde anhand einer repräsentativen Probe und mit geeigneten molekularen Methoden auf das ToBRFV getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden.“
--	--	---

- b) in Teil H werden zwischen der dritten und der vierten Zeile der Tabelle unter der Überschrift „Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen“ folgende Zeilen eingefügt:

„Tomato Brown Rugose Fruit Virus (ToBRFV)	<i>Solanum lycopersicum</i> L. und Hybriden davon	(a) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen stammen aus einem Land, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von ToBRFV befunden wurde; oder (b) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen stammen aus Saatgut, das die Anforderungen in Teil E dieses Anhangs erfüllt und unter geeigneten Hygienebedingungen gehalten wurde, um einen Befall zu verhüten.
Tomato Brown Rugose Fruit Virus [TOBRFV]	<i>Capsicum annuum</i> L., außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die zu einer Sorte gehören, die bekanntermaßen gegenüber dem ToBRFV resistent ist	(a) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen stammen aus einem Land, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von ToBRFV befunden wurde; oder (b) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen stammen aus Saatgut, das die Anforderungen in Teil E dieses

		Anhangs erfüllt und unter geeigneten Hygienebedingungen gehalten wurde, um einen Befall zu verhüten.“
--	--	---

3. In Anhang XI Teil A erhält Nummer 9 folgende Fassung:

”

9. Gemüsesamen von:		Alle Drittländer
<i>Capsicum annuum</i> L.	ex 1209 91 80	
<i>Pisum sativum</i> L.	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), zur Aussaat: 0713 10 10	
<i>Solanum lycopersicum</i> L. und Hybriden davon	ex 1209 91 80	
<i>Vicia faba</i> L.	Puffbohnen, Pferde- und Ackerbohnen, zur Aussaat: ex 0713 50 00 – Andere Samen, zur Aussaat: ex 0713 90 00	

“

4. In Anhang XIII erhält Nummer 6 folgende Fassung:

„6. Samen, soweit die Verbringung im Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/55/EG erfolgt und zu denen in Anhang IV spezifische RNQPs gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 aufgeführt sind, von:

- *Allium cepa* L.,
- *Allium porrum* L.,
- *Capsicum annuum* L.,
- *Phaseolus coccineus* L.,
- *Phaseolus vulgaris* L.,
- *Pisum sativum* L.,
- *Solanum lycopersicum* L. und Hybriden davon,
- *Vicia faba* L.“